

Stand: 03.04.2014

<b>Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen</b>	<b>Entwurf Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen</b>	<b>Stellungnahme des LER MV</b>
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Vom 3. Mai 2011 - 200H-3211-05/590 -	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur  Vom	
Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V S. 242		
Stand: geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Oktober 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 291)		
<b>1 Geltungsbereich</b>	<b>1 Geltungsbereich</b>	
Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gilt für alle Schularten gemäß § 11 Absatz 2 des Schulgesetzes.	Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben <b>und</b> im Rechnen gilt für alle Schularten gemäß § 11 Absatz 2 des Schulgesetzes.	<b>Ändern -&gt; und/oder</b>  Aus Sicht des LER wird so deutlich gemacht, dass es auch eine Kombination dieser Teilleistungsstörungen geben kann.
<b>2 Ziele und Aufgaben</b>	<b>2 Grundsätze</b>	
(1) Die Beherrschung der deutschen Schriftsprache, grundlegender Rechenfertigkeiten und ein zu entwickelnder Zugang zur englischen Schriftsprache als erste Leben und Berufsleben von besonderer Bedeutung.	2.1 Aufgabe der Lehrkräfte ist es, alle Schülerinnen und Schüler ausgehend von deren individuellem Lernentwicklungsstand beim Lernen zu fördern. Ziel der Förderung ist es, die <b>Standards</b> gemäß der gültigen Rahmenpläne in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben <b>und</b> im Bereich Rechnen zu erfüllen.	Da alle drei Gebiete gleich wichtig sind, sollte auch hier statt des „ <b>und</b> “ im Satz 2 ein „ <b>oder</b> “ stehen.  Umformulieren: <b>Standard</b> in <b>individuelle Leistungsgrenze</b> ...
(2) Es ist eine Hauptaufgabe der Schule, dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler in den	2.2 Die Unterrichtskonzepte für das Erlernen des Lesens, des Rechtschreibens <b>und</b> des	Vgl. obige Anmerkung.

<p>Bereichen Lesen, Rechtschreiben und Rechnen die Grundanforderungen erfüllen können. Wesentlicher Bestandteil der Arbeit sind die prozessimmanente Diagnostik und die darauf aufbauende Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.</p>	<p>Rechnens sind im Rahmen des schulischen Gesamtkonzeptes zur Selbstständigen Schule innerhalb des Schulprogramms fortlaufend weiter zu entwickeln. Hierzu entwickelt die Schule Arbeitsformen, durch die die Schülerinnen und Schüler ... die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten.</p>	<p>schlechter Ausdruck – doppelt „entwickeln“ Vorschlag: bestmögliche Entwicklung Hier schlagen wir folgende Umformulierung vor: Hierzu entwickelt die Schule Arbeitsformen, durch die die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen die bestmögliche Entwicklung erhalten.</p>
<p>(3) Die Unterrichtsmethoden sowie die verfügbaren Hilfen für das Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens sind im Rahmen des schulischen Gesamtkonzeptes zur Selbstständigen Schule innerhalb des Schulprogramms fortlaufend weiter zu entwickeln.</p>	<p>2.3 Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen festgestellt wurden, werden besonders gefördert. Grundlage dieser Förderung sind regelmäßige prozessbegleitende Lernverlaufskontrollen zur Erhebung des Lernentwicklungsstandes.</p>	<p>Hier fehlt aus Sicht unseres Gremiums, wie die Auswertungen mit den damit verbundenen Schlussfolgerungen erfolgen werden.</p>
	<p>2.4 Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache ist zu prüfen, ob deren besondere Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren.</p>	<p>Unklar bleibt, in welcher Form diese betroffenen Schüler und Schülerinnen dann Unterstützung bekommen.</p>
<p>(4) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen haben in allen Schularten Anspruch auf individuelle Förderung. Die individuelle Förderung ist Bestandteil der schulinternen Lehrpläne.</p>	<p>2.5 Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen gelten grundsätzlich die allgemein gültigen Maßstäbe der Leistungsbewertung. Sie haben Anspruch auf Nachteilsausgleich. Die Schülerinnen und Schüler können nach dem Besuch der Grundschule alle weiterführenden Schulen besuchen.</p>	<p>Bereits hier sollte der Hinweis erfolgen, wie der Nachteilsausgleich aussieht und wo Betroffene ihn geltend machen können, sonst ggf. den Verweis auf 6.1 geben.</p>
<p><b>3 Begriffsbildung</b></p>	<p><b>3 Begriffe</b></p>	
<p>(1) Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bezeichnen eine ausgeprägte</p>	<p>3.1 Besondere Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben im Sinne dieser</p>	

<p>Lernstörung beim Erwerb des Lesens und Rechtschreibens alphabetischer Schriftsprache. Entsprechende Probleme treten deshalb auch beim Erlernen und Anwenden von Fremdsprachen auf. Die Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler sind nicht auf eine mangelnde Beschulung oder fehlende Lernbereitschaft zurückzuführen. Als synonyme Begriffe werden zum Beispiel Legasthenie, Dyslexie oder Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) verwandt.</p>	<p>Verwaltungsvorschrift liegen vor, wenn bei ausreichender Beschulung, vorhandener Lernbereitschaft und in Abgrenzung zu den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung das Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens nicht der jahrgangsgerechten Leistungserwartung entspricht. Dies wird nachgewiesen durch Ergebnisse im auffälligen Bereich in einem vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannten Testverfahren zur Diagnostik von Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie.</p>	<p>Der LER fragt sich an dieser Stelle, was eine „ausreichende Beschulung“ bedeutet?</p>
<p>(2) Besondere Schwierigkeiten im Rechnen beschreiben eine ausgeprägte Lernstörung bei der Erschließung des Zahlenraumes und dem Erwerb von Rechenfertigkeiten in den Grundrechenarten. Die Bezeichnungen Dyskalkulie oder Lernbeeinträchtigung im mathematischen Bereich (LimB) sind synonyme Begriffe.</p>	<p>3.2 Besondere Schwierigkeiten im Rechnen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift liegen vor, wenn bei ausreichender Beschulung, vorhandener Lernbereitschaft und in Abgrenzung zu den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung das Erlernen der Grundfertigkeiten des Rechnens nicht der jahrgangsgerechten Leistungserwartung entspricht. Dies wird nachgewiesen durch Ergebnisse im auffälligen Bereich in einem vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Testverfahren zur Diagnostik von Rechenschwierigkeiten durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie.</p>	<p>Hier wiederholt sich die Formulierung ebenso und unsere Frage bleibt, was „ausreichende Beschulung“ heißt?</p>
<p>(3) Das kombinierte Auftreten von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sowie im Rechnen ist als eine Sonderform zu beachten. Besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen können auch mit anderen Lernstörungen gekoppelt sein.</p>	<p>3.3 Die unter Nummer 3.1 und 3.2 benannten besonderen Schwierigkeiten können einzeln oder gemeinsam auftreten.</p>	
<p><b>4 Erkennen und Erfassen des Förderbedarfs</b></p>		

<p>(1) Das frühzeitige Erkennen von Lernschwierigkeiten in den genannten Teilbereichen bildet die Grundlage für die Planung und Gestaltung einer individuellen Förderung. Zur Bestimmung des Lernstandes der Schülerinnen und Schüler werden einheitliche Verfahren und Lernstandserhebungen eingesetzt.</p>		
<p>(2) Die Erfassung von Schülerinnen und Schülern, bei denen eine Lernstörung beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vermutet wird, sollte möglichst innerhalb des ersten Schuljahres erfolgen, um an der wohnortnahen Grundschule geeignete Maßnahmen der Förderung einzuleiten.</p>		
<p>(3) Grundlage einer anschließenden Förderung ist die Erarbeitung eines individuellen Förderplanes, welcher die Umsetzung geeigneter Fördermaßnahmen beinhaltet. Eine Beachtung der Lernausgangslage ist bereits im Elementarbereich und weiterführend in der Schuleingangsphase erforderlich.</p>		
<p>(4) Im Rahmen der Erkennung, Erfassung und Förderung kann nach Beratung und Antrag der Erziehungsberechtigten die Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs über die zuständige Schule erfolgen (Anlage 1). Näheres regelt der Runderlass zur Arbeit des zentralen Diagnostischen Dienstes an den Staatlichen Schulämtern.</p>		<p>Unser Formulierungsvorschlag zu diesem Absatz:  Im Rahmen der Erkennung, Erfassung und Förderung <b>sind</b> die Erziehungsberechtigten durch die Schule über das mögliche Vorliegen einer Teilleistungsstörung zu informieren.  Sowohl die Eltern als auch die Schule können einen Antrag auf Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs stellen (Anlage 1). Näheres regelt der Runderlass zur Arbeit des zentralen Diagnostischen Dienstes an den Staatlichen Schulämtern.</p> <p>Fehlende Mitwirkungspflicht der Eltern, darf nicht zu Lasten der Kinder gehen, hier ist die Schule in besonderer Verantwortung!</p>

<b>5 Die Feststellung des Förderbedarfs</b>	<b>4 Verfahren zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs</b>	Hierbei ist uns besonders wichtig, dass bei einem bereits in der KiTa festgestellten Förderbedarf auf diese Kinder sofort mit Beginn der Schullaufbahn besonders geschaut wird und entsprechende Förderung möglichst sofort einsetzt.
<b>5.1 Lesen und Rechtschreiben</b>	<b>4.1 Besondere Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben</b>	
(1) Grundlage der Feststellung des Förderbedarfs ist die Überprüfung durch eine vom Diagnostischen Dienst des zuständigen Schulamtes beauftragte ausgebildete Lehrkraft. In schwierigen Einzelfällen und bei kombinierten Schwierigkeiten kann der Diagnostische Dienst fachliche Beratung der Leiteinrichtungen oder weiterer spezialisierter Einrichtungen einbeziehen.	4.1.1 Sind die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nachweislich nicht im regulären Unterrichtsprozess durch binnendifferenzierende Maßnahmen und unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen auszugleichen, ist eine Diagnostik zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs zu veranlassen. Dies erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach eingehender Beratung durch die Lehrkräfte grundsätzlich mit Beginn des zweiten Schuljahres in Zuständigkeit des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie. In begründeten Einzelfällen ist eine Diagnostik im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder nach der Jahrgangsstufe 4 möglich. Die Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs kann auch auf Antrag der allgemein bildenden Schule oder der beruflichen Schule erfolgen (Anlage 1).	<p>Ungeregelt scheint an dieser Stelle, wie der Nachweis zu erbringen ist.</p> <p><b>Der Satz sollte folgendermaßen lauten:</b>  Dies erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder durch die Schule, sobald durch die Lehrkräfte oder die Erziehungsberechtigten besondere Schwierigkeiten entsprechend der Begriffsbestimmung vermutet werden.  Wenn hiermit aber gemeint ist, dass die Diagnostizierung auch ohne Elternwillen möglich sein soll, sollte „auch unabhängig von den Erziehungsberechtigten“ eingefügt werden und der letzte Satz kann gestrichen werden..</p> <p>Hier sind die Fristen zu starr geregelt. Eine Diagnostik muss jederzeit möglich sein. Der Zeitraum zwischen dem 1. Schuljahr und Ende 4. Schuljahr ist viel zu weit gefasst. Er geht letztlich zu Lasten der betroffenen Schülerinnen und Schüler.</p>

(2) Im Verfahren zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs erfolgt neben einer Überprüfung der Rechtschreib- und Lesefähigkeiten auf deutschsprachiger Grundlage auch eine Diagnostik allgemeiner kognitiver Fähigkeiten.	4.1.2 Für die Diagnostik werden vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie ausschließlich Testverfahren eingesetzt, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannt wurden.	
(3) Die Erziehungsberechtigten werden durch den Diagnostischen Dienst über die Ergebnisse der Überprüfung informiert und hinsichtlich der Förderung in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben beraten. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Schulamtes entscheidet nach Vorlage der Ergebnisse über Umfang und Form unterstützender pädagogischer Begleitmaßnahmen.	4.1.3 Die Diagnostik der Lese- und Rechtschreibfähigkeiten wird durch eine Überprüfung der allgemeinen kognitiven Fähigkeiten, in Abgrenzung zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung und Entwicklungsverzögerungen, ergänzt.	
(4) Eine förmliche Anerkennung der ausgeprägten Lernstörung erfolgt in Auswertung einer prozessbegleitenden Förderung durch den Diagnostischen Dienst in der Jahrgangsstufe 4. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Schulamtes bestätigt auf Grundlage der vorliegenden Überprüfungsergebnisse die Anerkennung dieser Lernstörung (Anlagen 2a und 2b). In Einzelfällen ist eine Anerkennung auch im Sekundarstufenbereich möglich.	4.1.4 Die zuständige untere Schulbehörde empfiehlt nach Vorlage der Ergebnisse und im Benehmen mit der für die weitere Beschulung zuständigen Schule die Form der unterstützenden pädagogischen Begleitmaßnahmen nach Nummer 5.2 und 5.3 sofern diesbezüglich keine anderen Regelungen bestehen (Anlagen 2a und 2b).	
	4.1.5 Die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie über die Ergebnisse der Diagnostik informiert und hinsichtlich der pädagogischen Förderung in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben beraten (Anlage 3).	Für die Eltern sollte dennoch die Möglichkeit bestehen eine Zweitmeinung einzuholen und unklar ist, ob ggf. die Möglichkeit eines „ Testes besteht, wenn der 1. Test negativ verlaufen ist. Denn die Testverfahren sind auch für die Kinder besondere Situationen, die dann unberücksichtigt bleiben.

	4.1.6 Eine förmliche Anerkennung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben als dauerhafte Teilleistungsstörung erfolgt in Auswertung einer prozessbegleitenden Förderung und durch eine Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie in der Jahrgangsstufe 4.	
	4.1.7 Die zuständige untere Schulbehörde bestätigt auf Grundlage der vorliegenden Überprüfungsergebnisse die Anerkennung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben als dauerhafte Teilleistungsstörung (Anlage 4). In begründeten Einzelfällen ist eine Anerkennung auch im Sekundarbereich I möglich.	
<b>5.2 Rechnen</b>	<b>4.2 Besondere Schwierigkeiten im Rechnen</b>	
(1) Eine Überprüfung zur Feststellung des Förderbedarfs erfolgt nach Antrag der Erziehungsberechtigten interdisziplinär durch den koordinierenden Diagnostischen Dienst des Staatlichen Schulamtes (Anlage 1). Eine Gestaltung des Prozesses von Diagnostik, Beratung und Förderung erfolgt vorwiegend im Primarbereich (Anlage2a).	4.2.1 Sind die Schwierigkeiten im Rechnen nachweislich nicht im regulären Unterrichtsprozess durch binnendifferenzierende Maßnahmen und unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen auszugleichen, ist eine Diagnostik zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs zu veranlassen. Diese erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach eingehender Beratung durch die Lehrkräfte grundsätzlich mit Beginn des zweiten Schuljahres in Zuständigkeit des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie. In begründeten Einzelfällen ist eine Diagnostik im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder nach der Jahrgangsstufe 4 möglich. Die Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs kann auch auf Antrag der allgemein bildenden Schule oder der beruflichen Schule erfolgen (Anlage 1).	<p>Ungeregt scheint an dieser Stelle, wie der Nachweis zu erbringen ist.</p> <p><b>Der Satz sollte folgendermaßen lauten:</b>  Dies erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder durch die Schule, sobald durch die Lehrkräfte oder die Erziehungsberechtigten besondere Schwierigkeiten entsprechend der Begriffsbestimmung vermutet werden. Wenn hiermit aber gemeint ist, dass die Diagnostizierung auch ohne Elternwillen möglich sein soll, sollte „auch unabhängig von den Erziehungsberechtigten“ eingefügt werden und der letzte Satz kann gestrichen werden..</p> <p>Hier sind die Fristen zu starr geregelt. Eine Diagnostik muss jederzeit möglich sein. Der Zeitraum zwischen dem 1. Schuljahr und Ende 4. Schuljahr ist viel zu weit gefasst. Er geht letztlich</p>

		zu Lasten der betroffenen Schülerinnen und Schüler.
(2) Die Überprüfung der Rechenfertigkeiten wird durch eine Erhebung der allgemeinen kognitiven Fähigkeiten ergänzt. Im Anschluss ist mit den Erziehungsberechtigten die Art und Weise der individuellen Förderung zu besprechen. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Schulamtes entscheidet nach Vorlage der Ergebnisse über Umfang und Form unterstützender pädagogischer Begleitmaßnahmen.	4.2.2 Für die Diagnostik werden vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie ausschließlich Testverfahren eingesetzt, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannt wurden.	
	4.2.3 Die Diagnostik der Rechenfertigkeiten wird durch eine Überprüfung der allgemeinen kognitiven Fähigkeiten, in Abgrenzung zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung und Entwicklungsverzögerungen, ergänzt.	
	4.2.4 Die zuständige untere Schulbehörde empfiehlt nach Vorlage der Ergebnisse und im Benehmen mit der für die weitere Beschulung zuständigen Schule die Form unterstützender pädagogischer Begleitmaßnahmen nach Nummer 5.2 und 5.3 sofern diesbezüglich keine anderen Regelungen bestehen (Anlagen 2a und 2b).	Für die Eltern sollte dennoch die Möglichkeit bestehen eine Zweitmeinung einzuholen und unklar ist, ob ggf. die Möglichkeit eines „ Testes besteht, wenn der 1. Test negativ verlaufen ist. Denn die Testverfahren sind auch für die Kinder besondere Situationen, die dann unberücksichtigt bleiben.
	4.2.5 Die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie und die zuständige Schule über die Ergebnisse der Diagnostik informiert und hinsichtlich der Förderung	



	im Bereich Rechnen beraten (Anlage 3).	
<b>5.3 Das kombinierte Auftreten von Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen</b>	<b>4.3 Besondere Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben und im Rechnen</b>	Warum werden die Absätze 4.1 bis 4.3 wegen inhaltlich identischer Abläufe nicht zusammengefasst?
(1) Eine Überprüfung zur Feststellung des kombinierten Förderbedarfs erfolgt nach Antrag der Erziehungsberechtigten und Bestätigung der Notwendigkeit durch die Schule interdisziplinär durch eine vom Diagnostischen Dienst beauftragte Lehrkraft (Anlage 1). Die Überprüfung erfolgt entsprechend Nummer 5.1 Absatz 2 und Nummer 5.2 Absatz 2.	4.3.1 Sind die Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben und im Rechnen nachweislich nicht im regulären Unterrichtsprozess durch binnendifferenzierende Maßnahmen und unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen auszugleichen, ist eine Diagnostik zur Feststellung des kombinierten pädagogischen Förderbedarfs zu veranlassen. Diese erfolgt nach Antrag der Erziehungsberechtigten grundsätzlich mit Beginn des zweiten Schuljahres in Zuständigkeit des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie. In begründeten Einzelfällen ist eine Diagnostik im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder nach der Jahrgangsstufe 4 möglich. Die Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs kann auch auf Antrag der allgemein bildenden Schule oder der beruflichen Schule erfolgen (Anlage 1).	<p>Ungeregelt scheint an dieser Stelle, wie der Nachweis zu erbringen ist.</p> <p><b>Der Satz sollte folgendermaßen lauten:</b> Dies erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder durch die Schule, sobald durch die Lehrkräfte oder die Erziehungsberechtigten besondere Schwierigkeiten entsprechend der Begriffsbestimmung vermutet werden. Wenn hiermit aber gemeint ist, dass die Diagnostizierung auch ohne Elternwillen möglich sein soll, sollte „auch unabhängig von den Erziehungsberechtigten“ eingefügt werden und der letzte Satz kann gestrichen werden..</p> <p>Hier sind die Fristen zu starr geregelt. Eine Diagnostik muss jederzeit möglich sein. Der Zeitraum zwischen dem 1. Schuljahr und Ende 4. Schuljahr ist viel zu weit gefasst. Er geht letztlich zu Lasten der betroffenen Schülerinnen und Schüler.</p>
(2) Erfolgt im Rahmen des gemeinsamen Unterrichtes eine prozessimmanente Erhebung des Lernstandes in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben und Rechnen mit daraus abgeleiteten Fördermaßnahmen, ist eine Überprüfung durch den Diagnostischen Dienst nach Antrag der Erziehungsberechtigten in der	4.3.2 Für die Diagnostik werden vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie ausschließlich Testverfahren eingesetzt, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannt wurden.	

Regel erst in der Jahrgangsstufe 4 notwendig.		
	4.3.3 Die Diagnostik der Lese-, Rechtschreib- und Rechenfertigkeiten wird durch eine Überprüfung der allgemeinen kognitiven Fähigkeiten, in Abgrenzung zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung und Entwicklungsverzögerungen, ergänzt.	
	4.3.4 Die zuständige untere Schulbehörde empfiehlt nach Vorlage der Ergebnisse und im Benehmen mit der für die weitere Beschulung zuständigen Schule die Form unterstützender pädagogischer Begleitmaßnahmen nach Nummer 5.2 und 5.3 sofern diesbezüglich keine anderen Regelungen bestehen (Anlagen 2a und 2b).	
	4.3.5 Die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie über die Ergebnisse der Diagnostik informiert und hinsichtlich der Förderung in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen beraten (Anlage 3).	
<b>6 Formen der Förderung nach der Feststellung des Förderbedarfs im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen</b>	<b>5 Förderung</b>	
(1) Grundlage der Förderung ist ein individueller Förderplan. Dieser wird durch eine beauftragte Lehrkraft erarbeitet. Verknüpfungen innerhalb des schulinternen Lehrplanes sind deutlich zu machen. Die darin festgelegten Maßnahmen sind mit allen beteiligten Lehrkräften, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler zu besprechen. Der Förderplan ist fortzuschreiben und mit Zustimmung der	5.1 Grundlage der Förderung der Schülerin oder des Schülers ist ein auf den Ergebnissen der Lernstandserhebungen basierender individueller Förderplan. Der Förderplan ist fortzuschreiben.	Der Förderplan ist den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Die darin festgelegten Maßnahmen sind monatlich in ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. zu ändern bzw. anzupassen. Der Förderplan ist regelmäßig, mindestens vierteljährlich fortzuschreiben. Verantwortlich für die Erarbeitung, Überprüfung und Fortschreibung des Förderplans, ist der entsprechende Fachlehrer, in Zusammenarbeit mit

<p>Erziehungsberechtigten bei Schulbeziehungsweise Schulortwechsel der aufnehmenden Schule als Schwerpunkt der weiteren Förderung zu übergeben.</p>		<p>der Klassenkonferenz. Sinnvoll erscheint es die Regelung in 5.4 hier ebenso zu verwenden. Offen bleibt, was bei einem Schulwechsel mit den Unterlagen passiert.</p>
<p>(2) Bei besonders schweren Lernstörungen können im Primarbereich verschiedene Organisationsformen der Förderung zur Anwendung kommen. Dies können zum Beispiel binnendifferenzierende Maßnahmen, Intervallförderung, Kleingruppenarbeit oder selbstständige Klassen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 (LRS) sowie Stufenförderung im Rahmen der integrativen Grundschule sein.</p>	<p>5.2 Bei festgestelltem pädagogischem Förderbedarf im Sinne von Nummer 4 kann die schulische Förderung im Primarbereich zusätzlich zu kontinuierlichen binnendifferenzierenden Maßnahmen im regulären Unterricht erfolgen durch:</p> <p>a) Kleingruppenförderung, b) Stufenförderung im Rahmen der inklusiven Grundschule, c) Intervallförderung/Intensivkurse.</p>	<p>Hier bleibt völlig offen, ob erforderliche zusätzliche Stunden oder Personal (PmSA) seitens des zuständigen Schulamtes zur Verfügung gestellt werden. Denn nicht alle hier angegeben Fördermaßnahmen sind innerhalb des laufenden Unterrichts durchführbar. Wir fordern hier dringend eine entsprechende Nachbesserung.</p>
<p>3) Für Schüler im Sekundarstufenbereich mit einer ausgeprägten Lernstörung im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen kann die Förderung prozessbegleitend in Gruppen erfolgen. Die Maßnahmen der Förderung sollten hier in der Regel bis zum Schulabschluss abgeschlossen sein.</p>	<p>5.3 Für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist die Förderung in selbstständigen Klassen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 an ausgewählten Schulen möglich.</p>	
<p>(4) Die Förderung der Schüler im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen ist im Schulprogramm festzuschreiben, in dem sowohl Formen der diagnostischen Beobachtung zur Lernausgangslage als auch Formen eines individuell fördernden Unterrichts eingebunden sind. Grundlage für die Fördermaßnahmen muss das individuelle Fähigkeitsprofil sein. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten auch zu Möglichkeiten außerschulischer Hilfen beraten.</p>	<p>5.4 Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen im Sekundarbereich I erfolgt die Förderung vorrangig durch kontinuierliche binnendifferenzierende Maßnahmen im individualisierten Unterricht. Die Maßnahmen der Förderung sollten bis zum Schulabschluss abgeschlossen sein.</p>	<p>Für den Satz 2 schlagen wir folgenden Formulierung vor: Die Maßnahmen der Förderung können bis zum Schulabschluss erfolgen, denn nach dem Abschluss gibt es erfahrungsgemäß keine Lehrer, die die flächendeckende Förderung fortsetzen könnten, so dass die Formulierung im Entwurf eine Weiterführung beinhaltet, die es definitiv zumindest nicht flächendeckend gibt.</p>
	<p>5.5 Die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen ist im Schulprogramm festzuschreiben. Hierzu sind</p>	

	sowohl Formen der förderdiagnostischen Beobachtung zum Lernentwicklungsstand als auch Formen des individualisierten Unterrichts zu beschreiben.	
	5.6 Erfolgt im Rahmen des regulären Unterrichts eine prozessbegleitende Erhebung des Lernentwicklungsstandes in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben oder im Bereich Rechnen mit daraus abgeleiteten Fördermaßnahmen, ist eine Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie nach Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel erst in der Jahrgangsstufe 4 notwendig.	
	5.7 Spezielle Förderangebote gemäß Nummer 5.2 Buchstabe b und c sind <b>möglichst</b> von Lehrkräften durchzuführen, die hierfür durch einschlägige Fortbildungen des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern qualifiziert sind.	<p><del>Möglichst</del> → <b>Bitte streichen!</b>  Hier wird sonst ermöglicht, dass jeder diese Förderung durchführen kann.</p> <p>Warum wird hier lediglich auf einschlägige Qualifikationen des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern verwiesen?</p> <p>Leider geht hieraus nicht hervor, wieviel Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden und welcher Umfang an Fort- und Weiterbildung nachzuweisen ist um die entsprechende Befähigung zur Förderung der Kinder zu erlangen.</p>
	<b>6 Nachteilsausgleich</b>	
	6.1 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben <b>oder</b> im Rechnen haben Anspruch auf Nachteilsausgleich <b>.....</b> . Als Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auf der Grundlage der individuellen	Aus Sicht des LER wird so deutlich gemacht, dass es auch eine Kombination dieser Teilleistungsstörungen geben kann. <b>Einfügen</b> -> <b>in allen Unterrichtsfächern</b>

	<p>Förderplanung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Nutzung methodisch-didaktischer und technischer Hilfen,</li> <li>b) individuelle Vereinbarungen zu Arbeitszeit und -umfang,</li> <li>c) schriftliche Vorlage der Aufgabenstellungen mit Option zum Hören der Aufgaben,</li> <li>d) Verzicht auf Diktieren von Arbeitsaufgaben bei Leistungsüberprüfungen,</li> <li>e) Zulassen von Abkürzungen,</li> <li>f) Leistungserhebung über Aufgabentypen mit geringem Schreibaufwand,</li> <li>g) Durchführung thematisch identischer mündlicher Leistungskontrollen analog zu schriftlicher Leistungsüberprüfung,</li> <li>h) Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen in allen betroffenen Gegenstandsbereichen des Unterrichts,</li> <li>i) pädagogische Lenkung bei Aufgabenverteilung in geöffneten Unterrichtsphasen,</li> <li>j) Berücksichtigung von Leistungen in geöffneten Unterrichtsformen.</li> </ul>	<p>Hier sollten die Nachteilsausgleiche in der Vollständigkeit der Möglichkeiten, entsprechend der SoFöVO genannt werden oder nur darauf Bezug genommen werden.</p> <p><b>Bedingung: die von uns eingebrachten möglichen Nachteilsausgleiche finden sich nach Beschlussfassung dort tatsächlich wieder.</b></p> <p>Die diagnostizierte/n Teilleistungsstörung/en werden sich auch in anderen Fächern bemerkbar machen, deshalb sind auch in den anderen Fächern die Teilleistungsstörung/en entsprechend zu beachten.</p>
	<p>6.2 Jegliche Formen des Nachteilsausgleichs im Primarbereich und im Sekundarbereich I und II sind durch die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers <span style="background-color: red; color: black;">■</span> jährlich neu zu bestimmen, zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.</p>	<p><b>Bitte einfügen: in der Regel</b></p> <p>Hier sollten Abweichungen sowohl innerhalb eines Jahres ermöglicht werden, aber auch das einmal festgelegte Nachteilsausgleiche ohne weitere Dokumentation weiter gelten können → Entlastung der Lehrkräfte.</p>

	6.3 Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß Nummer 6.1 ist in den Zeugnissen nicht zu vermerken.	Es ist unbedingt darauf zu achten, dass erhaltene Nachteilsausgleiche in den Zeugnissen, besonders in Übergangszugnissen, vermerkt werden. Das erleichtert den Kindern ihr schulisches und berufliches Fortkommen.
	6.4 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen haben Anspruch auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Prüfungen, sofern dieser Nachteilsausgleich gemäß Nummer 6.3 bis zum Beginn der Prüfungen erfolgte.	Wieso erfolgt hier ein Verweis auf 6.3? Muss es nicht 6.1 sein?
	6.5 Als Maßnahmen des Nachteilsausgleiches in Prüfungssituationen gelten in der Regel:  a) Verlängerung der Einlesezeit in die Prüfungsaufgaben, b) Verlängerung der Bearbeitungszeit der Prüfungsaufgaben, c) Vergrößerung der Schrift, d) Bereitstellung von Hilfsmitteln.  Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsverordnungen der einzelnen Schularten in der jeweils geltenden Fassung. In Zweifelsfällen berät die jeweils zuständige Schulbehörde.	Hier sollten die Nachteilsausgleiche in der Vollständigkeit der Möglichkeiten, entsprechend der SoFöVO genannt werden oder nur darauf Bezug genommen werden. <b>Bedingung: die von uns eingebrachten möglichen Nachteilsausgleiche finden sich nach Beschlussfassung dort tatsächlich wieder.</b>  Hier fehlt z.B. folgende Kombination in einer Prüfungssituation: schriftliche Prüfung (Abschlussprüfung im Beruf ....)  Dem Auszubildenden (Prüfungsteilnehmer) werden die Prüfungsaufgaben vorgelesen, er beantwortet diese mündlich und eine unabhängige Person (i.d.R. ein Mitglied des Prüfungsausschuss) schreibt die Antwort wortgetreu auf. Die Arbeit wird anschließend von einem anderen Mitglied des Prüfungsausschuss bewertet.
<b>7 Bewertung von Schülerleistungen</b>	<b>7 Bewertung von Schülerleistungen</b>	
(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder	7.1 Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der	

<p>Rechnen unterliegen in der Regel den allgemein gültigen Maßstäben der Leistungsbewertung. Sie können alle weiterführenden Schulen besuchen.</p>	<p>Leistungsbewertung gemäß Leistungsbewertungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleiches gemäß Nummer 6.1 zu nutzen. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind dann zulässig, wenn die vorliegenden Einschränkungen durch <b>andere</b> Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichend aufgefangen werden können. Als Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und/oder Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und Englisch während der Förderphase unter Anwendung des pädagogischen Ermessensspielraumes,</li> <li>b) stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen im Bereich des Lesens und Rechtschreibens vornehmlich im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen,</li> <li>c) Bewertung der erbrachten Leistung unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstandes mit pädagogischer Würdigung von Anstrengung und Lernfortschritt,</li> <li>d) individuelle Bewertung von Teilbereichen für einen begrenzten Zeitraum.</li> </ul>	<p>Hier schlagen wir vor das Wort „andere“ zu streichen.</p> <p>An dieser Stelle sollte genauer erläutert werden, was u.a. begrenzter Zeitraum bedeutet.</p>
<p>(2) Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen erfolgen unter Berücksichtigung der individuellen Förderpläne der Schülerinnen und Schüler. Jegliche Form des Nachteilsausgleichs ist durch die</p>	<p>7.2 Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Rahmen einer begründeten Einzelfallprüfung zulässig, wenn die Leistungen über einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr</p>	<p>Der LER stellt sich in diesem Absatz folgende Fragen: Was bedeutet „begründete Einzelfallprüfung“? Muss eine individuelle schriftlich festzuhaltende</p>

Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten jährlich neu zu bestimmen.	überwiegend mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wurden. Ein vollständiges Aussetzen der Note ist nicht zulässig.	Begründung für eine Abweichung erfolgen? Wo wird die schriftliche Aufzeichnung dann verwahrt?
(3) Ein Nachteilsausgleich und das Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung können im Primar- und Sekundarstufenbereich Berücksichtigung finden. Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs können die Ausweitung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten, das Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln oder das Einordnen der Leistung unter dem Aspekt des erreichten Leistungsstandes sein. Eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen kommt im Bereich des Lesens und Rechtschreibens vornehmlich im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen zur Anwendung.	7.3 Jegliche Formen des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Primarbereich und im Sekundarbereich I und II sind durch die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers jährlich neu zu bestimmen.	Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich so weit im Voraus „geplant“ / abgewogen werden kann, welche Abweichungen möglich sind. Individuelle Änderungen im laufenden Jahr müssen aus unserer Sicht möglich sein.
(4) In Einzelfällen kann auf eine Bewertung der Lese- und/oder Rechtschreibleistung im Fach Deutsch während der Förderphase unter Anwendung des pädagogischen Ermessensspielraumes verzichtet werden. Im Bereich der Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 3 ist analog zu verfahren.		
(5) Bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen können in Phasen intensiver Förderung für einen begrenzten Zeitraum Bewertungen auch unter dem Aspekt des erreichten Leistungsstandes vorgenommen und Teilnoten gegeben werden.		
(6) Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind in den Zeugnissen zu vermerken. Bei Versetzung oder beim Übergang in eine weiterführende Schule ist das gesamte Leistungsbild einer Schülerin oder eines Schülers zu berücksichtigen. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen gilt dies jedoch nur, wenn	7.4 Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß Nummer 7.1 sind in den Zeugnissen unter „Vermerke“ zu benennen.	



eine mehrjährige schulische Förderung unmittelbar vorausgegangen ist.		
(7) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des jeweiligen individuellen Förderplanes, ob und welche Form eines Nachteilsausgleichs gewährt werden kann.		
<b>8 Fortbildung der Lehrkräfte</b>		
(1) Die Vermittlung der Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen zu fördern, gehört zu den Aufgaben der Lehrerfortbildung in allen Phasen. Dazu zählen die fachlich orientierte Fortbildung in der Didaktik und Methodik des Anfangsunterrichtes sowie des Fremdsprachenunterrichtes, die Ableitung von Förderschwerpunkten und die Erarbeitung von Förderplänen.		
(2) Die schulische Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler sollte in der Regel von Lehrkräften durchgeführt werden, die einen Fortbildungskurs des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern belegt haben.		
<b>9 Anlagen</b>	<b>8 Anlagen</b>	
Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verwaltungsvorschrift.	Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verwaltungsvorschrift.	
<b>10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember	Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die	

<p>2016 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 8. September 2005“ (Mittl.bl. BM M-V S. 1003) außer Kraft.</p>	<p>Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen“ vom 3. Mai 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 242), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Oktober 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 291), außer Kraft.</p>	
<p>Schwerin, den 3. Mai 2011</p>	<p>Schwerin, den</p>	
<p>Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Henry Tesch</p>	<p><b>Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mathias Brodkorb</b></p>	